

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

## **(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Die Gemeinde Weißenbrunn erlässt aufgrund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG), BayRS III, S.630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende

### **Satzung**

**vom 12. November 2007**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

1) Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nach dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die

für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißbrunn, den 12. November 2007

Gemeinde Weißbrunn

Egon Herrmann

Erster Bürgermeister

### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze:**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **1. Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten unterteilen sich in Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und Ausrückstundenkosten (gerechnet vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken).

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u> pro Kilometer	<u>Ausrückstundenkosten</u> pro Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €	67,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €	83,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 (LF 16/12)	5,71 €	96,00 €
Tanklöschfahrzeug	5,77 €	75,00 €
Mehrzweckfahrzeug (PKW, Kombi)	2,95 €	27,00 €
Tragkraftspritzenanhänger		20,00 €

## 2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

<u>Gerät</u>	<u>Arbeitsstundenkosten (pro Stunde)</u>
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	48,00 €
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Tauchpumpe	14,00 €
Stromerzeuger bis 6 KVA	25,00 €
Atemschutzgerät	25,00 €
Be-/Entlüftungsgerät	21,00 €
Faltbehälter	10,00 €
Winkelschleifer	6,00 €
Motorsäge	6,00 €

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet (gerechnet vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken).

In allen anderen Fällen wird bei Einsätzen folgender Stundensatz verrechnet:  
20,00 €

Die Stundensätze bei Sicherheitswachen sind in § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) geregelt.

Weißenbrunn, den 12. November 2007

Gemeinde Weißenbrunn

Egon Herrmann

Erster Bürgermeister